

2456 082

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IX ZR 14/73

URTEIL

Verkündet am

9. Mai 1974

Justizangestellte

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Julian P i [REDACTED] (Pl [REDACTED]),
T-A [REDACTED] Israel, Ben-J [REDACTED] Straße [REDACTED],

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Mainz, Kaiser-Friedrich-Str. 1,

Beklagten und Revisionsbeklagten

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 9. Mai 1974 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Dr. Thumm und Portmann

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 21. Oktober 1969 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Das Revisionsverfahren ist gebühren- und auslagenfrei.

Von Rechts wegen

Tatbestand

Der 1906 geborene jüdische Kläger stammt aus Lodz/Polen. Von Polen wanderte er 1950 nach Israel aus. Dort lebt er seitdem.

Der Kläger beantragte Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit, den er im Ghetto Lodz, im Konzentrationslager Auschwitz und im Zwangsarbeitslager

- 3 -

Görlitz erlitten habe. Er machte geltend, Angehöriger des deutschen Sprach- und Kulturkreises zu sein. Die Entschädigungsbehörde lehnte den Antrag ab, weil der Kläger nach den §§ 150 ff BEG nicht anspruchsberechtigt sei. Er habe nicht dem deutschen Sprach- und Kulturkreis angehört. Klage und Berufung blieben ohne Erfolg. Mit der Revision verfolgt der Kläger sein Klagebegehren weiter. Das beklagte Land ist nicht vertreten.

Entscheidungsgründe

Die Revision ist begründet.

Das Berufungsgericht legt zutreffend dar, daß der Kläger nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 c und nach § 160 BEG nicht anspruchsberechtigt ist. Es verneint auch eine Anspruchsberechtigung nach § 150 Abs. 1 und 3 BEG. Weder der Kläger noch seine jetzige Ehefrau hätten beim Verlassen Polens dem deutschen Sprach- und Kulturkreis angehört. Hierfür reiche die Kenntnis der deutschen Sprache allein nicht aus. Hinzukommen müsse vielmehr eine auf Abstammung, Erziehung, Schulbildung und Lebensführung beruhende innere Bindung an den deutschen Sprach- und Kulturkreis. Der Verfolgte müsse sich den Traditionen, Wertvorstellungen und Gebräuchen des deutschen Volkes so angeglichen gehabt haben, daß er sich ihnen mehr verbunden gefühlt habe, als den Wertvorstellungen, Gebräuchen und Traditionen der jüdischen oder einer anderen Volksgruppe seines früheren Heimatlandes. Diese Voraussetzungen



seien bei dem Kläger nicht erfüllt. Seine Eltern hätten in der Woiwodschaft Kielce inmitten polnischer und jüdischer Bevölkerung ohne irgendwelche Beziehungen zum deutschen Kulturgut gelebt. In Lodz, der Geburtsstadt des Klägers, habe bis 1928 die Zahl der jüdischen die der deutschen Einwohner um ein Vielfaches übertroffen. Diese jüdischen Einwohner hätten in großem Maße das eigenständige Kulturgut Osteuropas gepflegt. Der Kläger habe auch nicht etwa eine deutsche, sondern eine polnische Volksschule besucht und die polnische Sprache mindestens in demselben Umfang beherrscht wie die deutsche. Es möge zwar sein, daß er in Lodz und bei einem achtjährigen Aufenthalt in Kattowitz enge Verbindung mit dem deutschen Kulturgut gehabt habe. Diese habe seine Zugehörigkeit zum eigenständigen jüdischen Kulturkreis jedoch nicht derart zurückgedrängt, daß er dem deutschen Sprach- und Kulturkreis zugerechnet werden könne. Dasselbe gelte für seine ebenfalls aus Lodz stammende zweite Ehefrau.

Diese Erwägungen tragen die Entscheidung nicht.

Wie der Bundesgerichtshof in dem Urteil RzW 1970, 503 Nr. 20, das der Berufungsrichter noch nicht berücksichtigen konnte, näher dargelegt hat, ist es im Regelfall ein ausreichendes Anzeichen für die Zugehörigkeit zum deutschen Sprach- und Kulturkreis, wenn der Verfolgte im persönlichen Bereich die deutsche Sprache gebrauchte. Verwendete er neben der deutschen eine oder mehrere andere Sprachen, so ist darauf abzustellen, ob er die deutsche Sprache wie eine Muttersprache beherrschte

und sie im persönlichen Lebensbereich und nicht nur für begrenzte, etwa berufliche Zwecke überwiegend benutzte. Gleichwohl gehörte derjenige Verfolgte nicht mehr dem deutschen Sprach- und Kulturkreis an, der sich von der deutschen Kultur ab- und einer anderen Kultur zugewendet hatte. Maßgebend ist der Zeitpunkt des endgültigen Verlassens der Vertreibungsgebiete (§ 150 Abs. 2 BEG). Die Entschädigungsberechtigung wird jedoch nicht dadurch beeinträchtigt, daß der Verfolgte vorher aus den Gründen des § 1 BEG oder im Zusammenhang mit der Bedrohung des Deutschtums durch die Ereignisse des Zweiten Weltkrieges den Gebrauch der deutschen Sprache aufgegeben oder sich vom deutschen Kulturkreis abgewendet hatte.

Das Berufungsgericht hat den Sachverhalt noch nicht nach diesen Grundsätzen geprüft. Zur Nachholung der erforderlichen Feststellungen wird der Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Mai Zorn Fuchs Dr. Thumm Portmann